

SEVERIN Elektrogeräte GmbH, Sundern

Hinweisgeber Richtlinie

Einleitung

Diese Richtlinie soll im Rahmen der SEVERIN Compliance Richtlinie die Rahmenbedingungen für die Mitteilung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße an bestimmte Personen oder über ein elektronisches Hinweisgebersystem schaffen. Hierbei soll diese Richtlinie die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmens, der Hinweisgeber, der vom Hinweis betroffenen Personen sowie der Allgemein gewährleisten.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Ein/e Hinweisgeber/in („**Hinweisgeber**“) ist jemand, der mit einer Meldung hilft Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser geschäftliches Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, mißbräuchlichen und kriminellen Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen ein. Nicht umfasst sind allgemeine Beschwerden oder Anfragen zu Produkt- und Gewährleistungsfragen.

2. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen in mündlicher oder schriftlicher Form mit der digitalen Hinweisgeberlösung der Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft mbH („**Aderhold**“) zu erfassen. Lesen können die Meldungen ein Vertrauensanwalt von Aderhold sowie der/die Compliance Beauftragte (zusammen „**Hinweisgeberstelle**“). Die Hinweisgeberstelle soll sobald als möglich, spätestens in drei Monaten, der Geschäftsführung vorschlagen, welche Maßnahmen bei einem nicht akzeptablen Verhalten für eine angemessene Reaktion zu ergreifen sind.

3. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgeber unterstützen, die unter diesen Grundsatz fallende Vorkommnisse zu melden, selbst wenn es sich später als unbegründet herausstellen sollte.

Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie solche Vorkommnisse gemeldet haben. Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Führungskraft informieren. Sollte die Angelegenheit damit nicht gelöst sein, ist eine förmliche Beschwerde einzureichen.

Hinweisgeber dürfen weder bedroht noch in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. In

bestimmten Fällen haben Hinweisgeber auch das Recht zur Schadensersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat oder weil ihm das persönliche Vorteile verschafft, muss auch der Hinweisgeber mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Zweifeln sind daher entsprechende Sachverhalten nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderen Personen darzustellen.

4. Wie funktioniert das im Detail?

4.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir mit Aderhold eine Telefon-Hotline und Weblösung eingerichtet, wo jede/r Mitarbeiter*in, Geschäftspartner*in (Dienstleister, Lieferant, etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung aber auch anonym melden kann und die wie folgt lauten:

Telefonnummer: +49 800 3800 999
(Mo.-Fr.: 09-17 Uhr)

QR Code:



Link: <https://app.hinweisgeberloesung.eu/report/d24dc964-5ed3-4232-a9c1-80e5bc8154a2>

Jedem Hinweis wird sorgfältig und begründet nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung erneut bei der Hinweisgeberlösung melden (telefonisch oder über das Hinweisgebersystem), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind. Außerdem kann die/der Compliance-Beauftragte Sie für Rückfragen mit der Chat-Funktion anonym der Hinweisgeberlösung kontaktieren.

Die/der Compliance-Beauftragte wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstößes sowie ggf. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Soweit eine Kontaktadresse durch den Whistleblower mitgeteilt ist, wird der die/der Compliance-Beauftragte diesem binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln.

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert wer-

den, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird die/der Compliance-Beauftragte unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

Bei der Bearbeitung von Hinweisen werden die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten jederzeit eingehalten und Hinweise besonders vertraulich gehalten („need-to-know“-Basis). Die Hinweise werden sechs Monate nach ihrem Eingang automatisch gelöscht, sofern nicht weitergehende Maßnahmen erforderlich geworden sind.

4.2 Berichtspflicht

Die/der Compliance-Beauftragte wird jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstößes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der Gesellschaft gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der Gesellschaft betrifft, ist sie allen Geschäftsleitern der Gesellschaft zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Compliance-Beauftragten über die einzuleitenden Schritte (z.B. Erstattung einer Strafanzeige, Meldung beim Zoll.).

4.3 Hinweise gegen die/den Compliance-Beauftragten

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen die/den Compliance-Beauftragten selbst richtet, kann der Hinweisgeber seine Beschwerde in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

5. Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft, wenn das Unternehmen mit einer einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Diese Maßnahmen werden bei Bedarf unverzüglich wiederholt.
